

RECHTSINFO

WAHLKAMPF AM WAHLTAG

STAND: APRIL 2016

Auch am Wahltag ist Wahlkampf grundsätzlich erlaubt. Es bestehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dies verbieten würden.

RUND UM DAS WAHLLOKAL HAT JEDE WAHLWERBUNG ZU UNTERBLEIBEN

§ 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz:

„Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar **vor dem Zugang zu dem Gebäude** jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.“

Nach einer Faustregel sollte die wahlkampffreie Zone einen **Radius von 20 m** rund um das Wahllokal haben (vgl. VG Dresden, 4 K 1333/08, 29.04.2009; OVG Schleswig-Holstein, 2 L 257/01, 2. Leitsatz, 23.05.2002).

Allerdings kann durch die Kommune eine sogenannte „**Bannmeile**“ um das Wahllokal eingerichtet werden. Dies ist im Einzelfall zu berücksichtigen.